

Kurztitel

FTE-Nationalstiftungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 133/2003 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 81/2017

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

15.07.2017

Außerkrafttretensdatum

13.12.2021

Abkürzung

FTEG

Index

41/05 Stiftungen, Fonds

Text**Begünstigte**

§ 3. (1) Die Fördermittel der Stiftung sind nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 an vom Bund getragene Fördereinrichtungen auszuschütten.

(2) Die Fördermittel gemäß § 4 Abs. 6 des Österreich-Fonds nach Abzug der Länder- und Gemeindeanteile sollen für den Zeitraum seines Bestehens 2016-2020 für die Förderung im Bereich der Grundlagenforschung sowie für Förderung der angewandten Forschung und der Technologie- und Innovationsentwicklung verwendet werden.

(3) Die Fördermittel gemäß § 4 Abs. 7 sollen für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt werden.

Schlagworte

Länderanteil, Technologieentwicklung

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2021

Gesetzesnummer

20003092

Dokumentnummer

NOR40194654